

Statuten

*des Turn - und Sportvereins
Rechthalten (TSV)*



Rev. 21.06.2024

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Turn- und Sportverein (abgekürzt TSV) Rechthalten» besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Rechthalten.

II. Zweck und Zugehörigkeit

Art. 2 Zugehörigkeit

Der TSV ist Mitglied der Freiburgischen Turn- und Sportunion (FTSU) und der Sportunion Schweiz (SUS) bzw. deren Folgeorganisationen.

Art. 3 Zweck

Der TSV bezweckt, seinen Mitgliedern die geeigneten Möglichkeiten und Mittel zur sportlichen Betätigung zu verschaffen. Er stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit. Im Rahmen des Breitensportes wird der Wettkampfsport gefördert.

Art. 4 Angebot

Im Rahmen der Möglichkeit bietet der TSV für alle Altersstufen und sozialen Schichten sportliche Aktivitäten an. Dazu gehören:

- Wöchentliches Turn- und Sporttraining
- Teilnahme an kantonalen, regionalen und schweizerischen Sportanlässen

Art. 5 Nachwuchs

Der Verein nimmt sich der Jugend- und Nachwuchsförderung an.

Art. 6 Zusammenarbeit

Der TSV strebt die Zusammenarbeit mit anderen Turn- und Sportsektionen an. Der TSV ist an einer engen Zusammenarbeit mit allen Vereinen von Rechthalten interessiert.

III. Mitgliedschaft

Art. 7

Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Art. 8 Aktive

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Aktivmitglied kann jede Person ab dem 16. Altersjahr werden und ist gleichzeitig auch Mitglied mindestens eines Ressorts oder einer Gruppe.

Art. 9 Freimitglieder

Freimitglieder werden jene Aktivmitglieder, die vorübergehend oder definitiv der aktiven Turn- und Sportbeteiligung entsagen müssen, dem TSV jedoch die Treue halten und den entsprechenden Jahresbeitrag entrichten.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden jene Personen, die sich in besonderer Weise für das Turn- und Sportwesen

bzw. den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Art. 11 Passive

Passivmitglied können natürliche Personen sein, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen.

Art. 12 Jugendriege

Jugendriegemitglied können alle Jugendlichen im schulpflichtigen Alter bis zu 16 Jahren werden.

IV. Eintritt, Austritt, Ausschluss

Art. 13 Eintritt und Austritt

Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand bzw. dem jeweiligen Ressortleiter bekanntzugeben. Ein Vereinseintritt und -austritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand bzw. dem jeweiligen Ressortleiter möglich.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Art. 15 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

V. Rechte und Pflichten

Art. 16 Statuten

Die Statuten werden auf der Webseite des Vereins publiziert.

Art. 17 Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktivmitglieder sowie die Frei- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und können zuhanden der Versammlungen des TSV Anträge stellen.

Art. 18 Teilnahmerecht

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, an sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Art. 19 Jahresbeitrag

Jedes Mitglied bezahlt jährlich seinen festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 20 Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

Art. 21 Statuteneinhaltung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten einzuhalten, Vereinsbeschlüsse (und Ressortbeschlüsse) zu befolgen und sich den Anordnungen des Vorstandes, sowie der Ressort- und Gruppenleiter zu unterziehen.

Art. 22 Teilnahmepflicht

Jedes Mitglied macht es sich zur Pflicht, an den Übungs- und Trainingsstunden sowie an Wettkämpfen, Veranstaltungen und Versammlungen des TSV (Ressorts) teilzunehmen und das Ansehen des Vereins zu fördern.

VI. Ressorts und Gruppen

Art. 23 Ressortbildung

Aufgrund von zielgerichteten sportlichen Aktivitäten können autonome Ressorts gebildet werden. Zur Durchsetzung ihrer Ziele verwalten sie sich weitgehend selbst und unterhalten eigene Kassen.

Art. 24

Über die Bildung und Auflösung eines Ressorts entscheidet die Generalversammlung.

Art. 25 Vorstandsmitglieder

Jedes Ressort bzw. jede Gruppe, welche nicht zu einem Ressort gehört, stellt ein Vorstandsmitglied. Ausnahme Altersturnen und Jugendgruppen.

Art. 26 Sinngemässe Statutenanwendung

Für Ressorts sind die Artikel der vorliegenden Statuten sinngemäss anzuwenden.

Art. 27 Ausgaben der Ressorts

Die Ausgaben eines Ressorts dürfen das Barvermögen seiner Kasse nie übersteigen. Bei Auflösung eines Ressorts geht das Vermögen an den Gesamtverein.

VII. Finanzierung / Haftung

Art. 28 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

Art. 29 Festlegung Mitgliederbeiträge

Die Mindestmitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Höhere Beiträge dürfen durch die Ressorts autonom beschlossen werden. Alle Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder werden vom Mitgliederbeitrag befreit. Die Beitragsbefreiung für Leiter und Trainer obliegt den Ressorts.

Art. 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 31 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Organisation

Art. 32 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai. (Autonome Ressorts können davon abweichen).

Art. 33 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 34 ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einladung erfolgt jeweils an jedes stimmberechtigte Mitglied 10 Tage im Voraus. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 35 Anträge

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 4 Wochen schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Art. 36 Aufgaben und Kompetenzen

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten GV
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Jahresbericht der techn. Leitung
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
5. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
8. Aufstellung des Jahresprogrammes
9. Änderung der Statuten
10. Ehrungen
11. Anträge und Verschiedenes

Art. 37 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist das relative Mehr entscheidend. (Stichentscheid durch den Präsidenten).

b) Ausserordentliche Versammlungen

Art. 38

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 45 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 39

Für Ressortversammlungen gelten Art. 34 bis 37 sinngemäss. Es sind nur die Mitglieder des autonomen Ressorts dazu einzuberufen. Eine ausserordentliche Ressortversammlung kann durch die Ressortleitung oder 1/5 der Mitglieder des autonomen Ressorts einberufen werden.

c) Der Vorstand

Art. 40 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzen
- Aktuariat
- Weitere Mitglieder

Ämterkumulation ist möglich.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Anzahl der Gruppen (Ressorts). Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Art. 41 Aufgaben

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 42 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postzahlungsverkehr.

d) Die Revisoren

Art. 43 Aufgabe / Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung des Vereins und der Ressorts kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

I. Datenschutz

Art. 44 Mitgliederdaten

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, Geburtsdatum, die Adresse, die Telefonnummer die E-Mail-Adresse sowie die AHV-Nummer werden ausschliesslich dem Vorstand sowie den Gruppen- und Ressortleiter bekanntgegeben.

Art. 45 Bekanntgabe an Dritte

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

II. Ethik-Statut

Art. 46

Der TSV Rechthalten setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der TSV Rechthalten anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.

Art. 47

Der TSV Rechthalten, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1.1 Absatz 3 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der TSV Rechthalten sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem TSV angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Art. 48

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

III. Auflösung des Vereins

Art. 48 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 49 Vereinsvermögen

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen der Gemeinde Rechthalten bis zur Gründung eines Vereins mit gleichen Zielen und Zwecken zur Verwaltung zu übergeben. Nach Ablauf von 10 Jahren darf die Gemeinde Rechthalten das Vermögen für einen gemeinnützigen Zweck verwenden.

Die Verteilung des Vereinsvermögen unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 50 Revision der Statuten

Eine Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an einer GV anwesenden Mitglieder.

Art. 51 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten und treten nach Annahme durch die GV in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 21.06.2024 in Rechthalten.

Die Sekretärin

Die Präsidentin

Genehmigt durch den Vorstand der FTSU am

Der Präsident